

MERKBLATT

Nostrifizierung – Zahnmedizin

Was bedeutet „Nostrifizierung“?

Nostrifizierung ist die **Anerkennung** eines an einer anerkannten **ausländischen** postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen **Studienabschlusses** als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums. Mit der erfolgreichen Absolvierung eines Nostrifizierungsverfahrens wird die Berechtigung erlangt, den inländischen akademischen Grad Doktor/in der Zahnheilkunde“, lateinische Bezeichnung „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ an Stelle des ausländischen akademischen Grades zu führen.

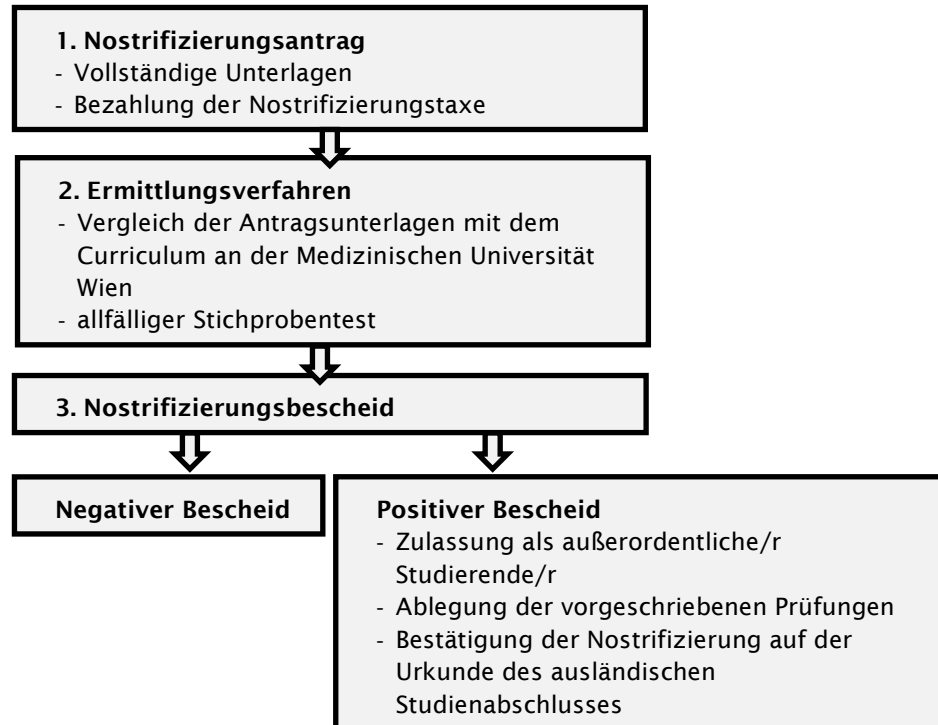
Voraussetzungen für die Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Wien

- Vorliegen eines **ausländischen Studienabschlusses**, der mit dem Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien grundsätzlich gleichwertig ist.
- Es ist **nicht bereits ein Nostrifizierungsverfahren anhängig**, das denselben ausländischen Studienabschluss betrifft. (Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen!)
- Nachweis, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung** oder die **Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich** ist. Für diese Zwecke ist für das Nostrifizierungsverfahren in der Zahnmedizin eine „*Bestätigung des Erfordernisses der Nostrifizierung*“ von der Österreichischen Zahnärztekammer einzuholen.

Kosten ab Antragstellung

- Nostrifizierungstaxe in Höhe von EUR 150,-
- ÖH-Beitrag und Studienbeitrag pro Semester bei allfälliger Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r zur Absolvierung der für die volle Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses notwendigen Ergänzungen

VERFAHRENSABLAUF



1. Nostrifizierungsantrag

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes **Antragsformular** mit Angabe einer Zustelladresse; das Antragsformular beinhaltet auch die Erklärung der Nostrifizierungswerberin oder des

Nostrifizierungswerbers, dass sie oder er...

o ...über die für die Ablegung des Stichprobentests ausreichenden Deutschkenntnisse (zumindest Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt und dass sie oder er zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender

Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests bewirkt;

o ...zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet ist. Dies umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung, sowie eine allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest zum nächstmöglichen Termin.

- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder Bekanntgabe eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- entsprechender **Nachweis bei Namensänderung** (z.B. Heiratsurkunde)

- Original des **Reisepasses**
- **Lebenslauf**, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind
- **Urkunde/Diplom** über die **Verleihung des akademischen Grades bzw. über den ordnungsgemäßen Studienabschluss** an der staatlich anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, welcher im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die zahnmedizinische Tätigkeit ist
- **Nachweis** über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung **zurückgelegten Studien** (dies bedeutet: Nachweis über die besuchten **Lehrveranstaltungen** und die abgelegten **Prüfungen** (insbesondere Prüfungszeugnisse, Studienplan, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenanzahl / ECTS))
- Nachweis über allfällige **wissenschaftliche Arbeiten** (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit); Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbstverfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung
- Nachweis, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich** ist („*Bestätigung des Erfordernisses der Nostrifizierung*“ von der Österreichischen Zahnärztekammer)
- Einzahlungsbestätigung der **Nostrifizierungstaxe** in Höhe von EUR 150,00 (kann vor Ort bezahlt werden/Bankomatkassa)

Bereits bei der Antragstellung sind sämtliche entscheidungsrelevante Unterlagen vorzulegen. Erst wenn die Unterlagen vollständig eingelangt sind, kann über den Antrag auf Nostrifizierung inhaltlich entschieden werden.

Adress-, Namensänderungen sowie Änderungen bezüglich des/der **Zustellungsbevollmächtigten** sind umgehend bekannt zu geben. Unterbleibt diese Mitteilung, werden sämtliche Schriftstücke gemäß § 8 Abs. 2 Zustellgesetz nur noch hinterlegt und gelten hierdurch bereits als zugestellt.

Formerfordernisse:

Vorlage von Dokumenten im Original und in Kopie:

Sämtliche Dokumente sind **im Original** oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Die Übermittlung eines Scans (pdf) per E-Mail reicht nicht aus.

Alle Unterlagen sind **zusätzlich in Kopie** vorzulegen. Nur die Kopie verbleibt in der Studienabteilung der Medizinischen Universität Wien.

Diplomatische Beglaubigung von Dokumenten („volle diplomatische Beglaubigung“, Apostille):

Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen (Apostille oder volle diplomatische Beglaubigung) versehen sind. Urkunden aus bestimmten Staaten bedürfen nicht der vollen diplomatischen Beglaubigung, wenn sie mit der **Apostille** versehen sind.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf den Informationsseiten des jeweils zuständigen Bundesministeriums, z.B. über <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-undbeglaubigung/>.

Beim Beglaubigungsmodus der **vollen diplomatischen Beglaubigung** müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (dessen letzte Station jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates sein muss) noch zusätzlich durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorar-Konsulat) einer Überbeglaubigung unterzogen werden:

- I. Erster Schritt: Beglaubigung durch das zuständige Fachministerium (z.B. Bildungsministerium) des Herkunftsstaates;
- II. Zweiter Schritt: Überbeglaubigung durch das Außenministerium des Herkunftsstaates;
- III. Dritter Schritt: Überbeglaubigung durch die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat.

Übersetzungen von Dokumenten:

Die Dokumente, soweit sie nicht in **deutscher** oder **englischer** Sprache vorgelegt werden, sind gemeinsam mit einer Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer/in (<https://sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/welcoma?Openform>) vorzulegen. Übersetzungen müssen mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben **fest verbunden (versiegelt)** sein.

Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Lassen Sie daher Übersetzungen erst nach einer allfälligen Beglaubigung vornehmen.

2. Ermittlungsverfahren

Allgemeines:

Das Ermittlungsverfahren dient der Beweisaufnahme, ob das ausländische Studium mit dem im Antrag genannten inländischen Studium umfangmäßig, anforderungsmäßig sowie inhaltlich gleichwertig ist.

Der Nostrifizierungsantrag ist **mit Bescheid abzuweisen**, wenn im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt wurde, dass der im Ausland erworbene Studienabschluss mit dem Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung *nicht einmal dem Grunde nach gleichwertig* ist und aufgrund der *gravierenden Abweichungen* eine Gleichwertigkeit auch nicht durch die Ablegung von Ergänzungsprüfungen und/oder das Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) erreicht werden kann.

Nur wenn die Gleichwertigkeit *grundsätzlich* gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die *volle* Gleichwertigkeit fehlen, kann mit dem Nostrifizierungsbescheid die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen (bzw. ggf. einer wissenschaftlichen Arbeit „Diplomarbeit“) zur Herstellung der vollen Gleichwertigkeit erfolgen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sind verschiedene Ermittlungsmaßnahmen vorgesehen:

- a) **Vergleich der Antragsunterlagen mit dem Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin (UN203)**

Als erster Schritt erfolgt ein Vergleich des Inhalts (Fächer), des Umfangs (Stundenzahlen) sowie der didaktischen Ziele des ausländischen Studienabschlusses mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin (UN203) an der Medizinischen Universität Wien, um festzustellen, ob das ausländische Studium mit dem im Antrag genannten inländischen Studium umfangmäßig, anforderungsmäßig sowie inhaltlich gleichwertig ist.

Um diese Gleichwertigkeitsprüfung vornehmen zu können, sind die Vorlage von belastbaren Nachweisen über den erfolgreichen Studienabschluss und insbesondere die Angaben zu den Studieninhalten (Studienplan, Lehrveranstaltungsinhalte etc; eine allfällige wissenschaftliche Abschlussarbeit) unerlässlich.

b) Stichprobentest

Um nähere Informationen über die während des im Ausland abgeschlossenen Studiums erworbenen Kenntnisse zu erhalten, ist die Absolvierung eines Stichprobentests vorgesehen, der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens – neben den von den AntragstellerInnen vorgelegten Unterlagen – als Beweismittel herangezogen werden kann. Der Stichprobentest findet daher ergänzend zu den sonstigen Ermittlungsschritten, wie dem Vergleich der Fächer- und Stundenangaben in den Antragsunterlagen, statt.

Wurde im Rahmen der Erhebung der Nostrifizierbarkeit festgestellt, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher Stichprobentest notwendig ist, wird der/die betroffene Nostrifizierungswerber/in diesbezüglich informiert und zur Teilnahme eingeladen.

Der Stichprobentest findet mehrmals im Jahr statt. Der genaue Termin wird allen betroffenen NostrifizierungswerberInnen rechtzeitig mitgeteilt.

Für den Stichprobentest sind **ausreichende Deutschkenntnisse** erforderlich! Bereits auf dem Antragsformular haben die AntragstellerInnen eine Erklärung abzugeben, dass sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen (zumindest Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse bewirkt keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests. Unabhängig davon ist für den Stichprobentest die Verwendung von Sprachwörterbüchern ohnedies erlaubt. Medizinische Wörterbücher sowie elektronische Hilfsmittel dürfen jedoch nicht verwendet werden.

Die NostrifizierungswerberInnen können am Stichprobentest **nur einmal teilnehmen**. Eine Wiederholung des Stichprobentests ist nicht möglich.

Der Stichprobentest ist **keine Prüfung** im Sinne des Universitätsgesetzes, sondern eine **Maßnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens**. Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind daher auf den Stichprobentest nicht anzuwenden.

Die Ergebnisse des Stichprobentests fließen in das Ermittlungsverfahren ein und ermöglichen einen näheren Einblick in die im ausländischen Studium vermittelten Lehrinhalte.

Mitwirkungspflicht der AntragstellerInnen:

Die NostrifizierungswerberInnen trifft im Ermittlungsverfahren eine **Mitwirkungspflicht**. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht, die nach der Rechtsprechung erhöht ist, wenn das Verfahren auf Antrag der Partei eingeleitet wurde bzw. der Fall einen Auslandsbezug aufweist,

ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, den Stichprobentest grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin nach Antragstellung zu absolvieren, um zur Wahrheitsfindung beizutragen. Eine nicht gehörige Mitwirkung der Partei hat die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung in ihre Entscheidung miteinzubeziehen.

Der Stichprobentest umfasst folgende Themenbereiche des Diplomstudiums Zahnmedizin (UN203) an der Medizinischen Universität Wien:

- Werkstoffkunde
- Zahnmedizinisches Propädeutikum 2
- Block Z-1 – Kau- und Bewegungsapparat
- Block Z-2 – Oral- und Organpathologie
- Block Z-3 – Gehirn, Sinnesorgane, Schmerz
- Block Z-4 – Kariologie, Füllungstherapie, Endodontie, Kinderzahnheilkunde
- Block Z-5 – Parodontologie und Prophylaxe
- Block Z-6 – Restaurative Zahnheilkunde, Festsitzende Prothetik
- Block Z-7 – Prothetische Grundlagen, abnehmbare Prothetik
- Block Z-8 – Chirurgie
- Block Z-9 – Kieferorthopädie

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme (Information über den Stand des Ermittlungsverfahrens):

Die NostrifizierungswerberInnen werden über das Ergebnis der Beweisaufnahme (über den Stand des Ermittlungsverfahrens) schriftlich informiert und erhalten die Möglichkeit, binnen einer in diesem Schreiben genannten Frist dazu Stellung zu nehmen.

3. Nostrifizierungsbescheid

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird der Nostrifizierungsbescheid ausgestellt. Abhängig vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gibt es zwei Varianten:

a) Abweisung des Antrages auf Nostrifizierung („negativer Bescheid“)

Der Nostrifizierungsantrag ist **mit Bescheid abzuweisen**, wenn im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt wurde, dass der im Ausland erworbene Studienabschluss mit dem Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung *nicht einmal dem Grunde nach gleichwertig* ist und aufgrund der *gravierenden Abweichungen* eine Gleichwertigkeit auch nicht durch die Ablegung von Ergänzungsprüfungen und/oder das Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) erreicht werden kann.

b) „Nostrifizierungsbescheid“ mit Ergänzungsprüfungen („positiver Bescheid“ mit Bedingungen)

Konnte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die *grundsätzliche* Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses mit dem Studienabschluss für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien festgestellt werden, wird nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Bescheid festgelegt, welche Prüfungen zur Herstellung der *vollen* Gleichwertigkeit abzulegen und welche Studienleistungen zu erbringen sind.

In diesem Bescheid wird eine **Frist** zur Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen und der allenfalls notwendigen Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) festgelegt und die **Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r** ausgesprochen.

Die als außerordentliche/r Studierende/r im Diplomstudium Zahnmedizin zur Herstellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses abzulegenden Ergänzungsprüfungen werden in **deutscher Sprache** abgenommen. Im Diplomstudium Zahnmedizin werden die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

Der ausländische Studienabschluss wird erst dann als Abschluss des Diplomstudiums Zahnmedizin (UN203) anerkannt, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Studienleistungen (d.h. die im Bescheid normierten Bedingungen) innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurden. Die Nostrifizierung ist dann auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

Öffnungszeiten:

Siehe: <https://www.meduniwien.ac.at/web/studium-weiterbildung/beratung-und-kontaktstellen/>

Studienabteilung, Währinger Straße 25A, 1090 Wien